

Amt der Steiermärkischen Landesregierung



Tätigkeitsbericht der Umweltanwältin

1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010

UMWELTANWÄLTIN
MMag. Ute Pöllinger



Das Land
Steiermark



MMag. PÖLLINGER Ute

Tel. (0316) 877 - 2965
Fax (0316) 877 - 5947
E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at

Umweltanwältin (weisungsfrei)



Mag. GRUNERT Christopher, MSc

Tel: (0316) 877 - 4448
Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: christopher.grunert@stmk.gv.at

Stellvertreter der Umweltanwältin
Juristischer Dienst
Öffentlichkeitsarbeit



Mag.Dr. FAULAND Kurt

Tel: (0316) 877 - 4442
Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: kurt.fauland@stmk.gv.at

Sachverständigendienst



Mag. GRÖLLER-LERCHBACHER Edith

Tel.: (0316) 877 - 2371
Fax.: (0316) 877 -5947

E-Mail: edith.groeller-lerchbacher@stmk.gv.at

Mitarbeiterin Juristischer Dienst



LAHOUSEN Christian

Tel. (0316) 877 - 4582
Fax (0316) 877 - 5947
E-Mail: christian.lahousen@stmk.gv.at

Zuständig für die Bezirke:

- Deutschlandsberg
- Fürstenfeld
- Graz
- Graz-Umgebung
- Leibnitz
- Leoben
- Murau
- Mürzzuschlag
- Weiz



SONNLEITNER Klaudia

Tel: (0316) 877 - 4349
Mobil: (0676) 8666 - 4349
Fax: (0316) 877 -5947
E-Mail: klaudia.sonnleitner@stmk.gv.at

Referentin für
Motorsportveranstaltungen
weilers zuständig für die Bezirke:

- Bruck/Mur
- Feldbach
- Hartbeg
- Judenburg
- Knittelfeld
- Liezen
- Radkersburg
- Voitsberg



SAGER Monika

Tel. (0316) 877 - 3047
Fax (0316) 877 - 5947

E-Mail: monika.sager@stmk.gv.at

Sekretariat



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Im April vergangenen Jahres wurde ich für weitere fünf Jahre als Umweltschlichterin des Landes Steiermark bestellt. Es ist jetzt nicht mehr alles so neu und aufregend für mich wie im Jahr 2005. Ich habe gelernt, die Möglichkeiten und auch die Grenzen meiner Aufgabe zu erkennen. Ich habe gelernt, wie ich mich in die Verfahren zum Nutzen unserer Natur und Umwelt und damit letztlich für uns alle einbringen kann. Ich habe lernen müs-



sen, mit vielen Niederlagen umzugehen und ich durfte auch einige Erfolge verbuchen. Es gilt nun, die nächsten Jahre in diesem Sinne weiterzuarbeiten und zu versuchen, die besten Ergebnisse für unsere Natur und Umwelt in den Verfahren zu erzielen.

Das Jahr 2010 war gekennzeichnet durch einen unglaublichen Boom an Projekten zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen – Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft und Biomasse. Es ist keine Frage, dass Strom aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv ist. Wie so oft steckt aber auch hier der Teufel wieder im Detail und die grundsätzlich positive Wasserkraft kann an einem in seiner natürlichen Schönheit und Wildheit erhaltenen Gebirgsbach unvermeidbar negative Auswirkungen haben. Windkraftträder, die in den Randlagen der Gebirge mit dem Lebensraum der hochgeschützten Birkhühner kollidieren, können aus Sicht des Naturschutzes nicht begrüßt werden. Photovoltaikanlagen mit enormem Flächenverbrauch in Landschaftsschutzgebieten widersprechen dem Schutzzweck der Gebietsausweisungen und Biomassekraftwerke konterkarieren unter Umständen die Bemühungen zur Eindämmung der Feinstaubproblematik. Es ist sicher nicht Aufgabe der Umweltschlichterin

allgemeine gesellschaftspolitische Aussagen zu alternativen Energieformen zu tätigen, sondern in jedem einzelnen Verfahren genau zu prüfen, ob das konkrete Vorhaben in Einklang mit dem betroffenen Naturraum steht. Für den Fall, dass ich zu dem Schluss komme, dass der geplante Eingriff nicht vertretbar ist, sehe ich es als meine Pflicht an, dieses negative Ergebnis im Verfahren zu vertreten und erforderlichenfalls auch

Rechtsmittel zu ergreifen.

Neben diesem großen Themenbereich hat meine Mitarbeiter und mich wieder eine Reihe großer und kleiner Ereignisse beschäftigt, über die in diesem Tätigkeitsbericht informiert werden soll. Die einzelnen Beiträge wurden wiederum von meinen Mitarbeitern und mir verfasst, die Illustrationen stammen aus unserem Fotoarchiv, sofern keine andere Quellenangabe vorhanden ist. Wie in den bisherigen Berichten auch, befasst sich ein Beitrag wieder mit dem Versuch, die Arbeit eines Jahres in statistisch fassbaren Zahlen darzustellen. Ebenso traditionell ist schon der Bericht über die UVP-Verfahren, an denen die Umweltschlichterschaft als Partei teilgenommen hat und eine Darstellung der Verfahren, in denen Rechtsmittel erhoben wurden.

Wie immer gilt mein größter Dank meinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, ohne deren Einsatz meine Arbeit nicht möglich wäre. Ich darf diese Gelegenheit auch nutzen, mich ganz besonders bei Herrn Christian Lahousen zu bedanken, der im Laufe des Jahres 2011 in den wohlverdienten Ruhestand treten wird. Seine Kompetenz, seine Ruhe und Freundlichkeit werden mir unglaublich fehlen!



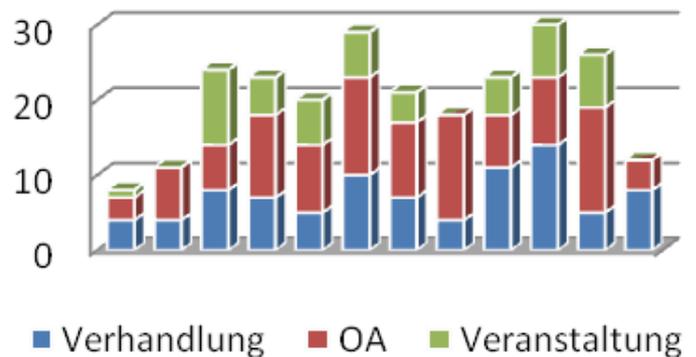
Traditionell soll auch in diesem Jahr ein Artikel der Statistik gewidmet sein. Es hat sich bewährt, leicht fassbare Zahlen heranzuziehen, um die Arbeit eines Jahres zu dokumentieren: Die Anzahl der Neuakten, die Zahl der Rechtsmittel, wie viele Tage wurden im Außendienst verbracht, wie wurde das Budget verwendet. Diese Kennzahlen sind zwar nicht geeignet, die Arbeit der Umweltschutzbehörde im Detail widerzuspiegeln, sind aber durchaus im Stande, einen groben Eindruck zu vermitteln.

Im Jahr 2010 wurden im Büro der Umweltschutzwältin **288 Akten** neu angelegt, das sind zwölf Akten weniger als im Jahr 2009. In **sieben** Verfahren, in denen ich Parteistellung hatte, wurden **Rechtsmittel** ergriffen, wobei es sich um **eine Beschwerde an den VwGH** und **drei Berufungen** an den Umweltsenat handelte. An sonstigen Rechtsmitteln wurden zwei Beschwerden bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingebracht und eine Umweltbeschwerde nach dem Stmk. UHG bei der zuständigen Behörde erhoben. Darüber hinaus wurden zwei Anträge auf Feststellung einer UVP-Pflicht bei der zuständigen Behörde gestellt.

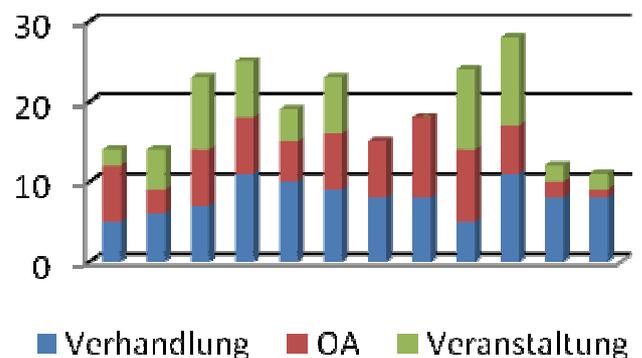
2010 wurden von mir und meinen sechs Mitarbeitern insgesamt **226 Tage im Außendienst** verbracht. Im Vergleich zum Jahr 2009 wurde im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

diese Anzahl somit um etwa 10% vermindert. Mir ist der Kontakt zu den verfahrensführenden Behörden und zu betroffenen Nachbarn jedoch sehr wichtig und ich lege großen Wert darauf, dass meine Mitarbeiter oder ich bei Verhandlungen vor Ort dabei sind, um Fragen und Probleme im kurzen Wege lösen zu können. Darüber hinaus liegt mir die ständige Fort- und Weiterbildung meines Teams am Herzen, weshalb ich eine weitere Reduktion der Außendienste ausschließe. Die folgenden Diagramme zeigen die Verteilung der Außendienste auf die einzelnen Monate für die Jahre 2009 und 2010:

Außendienste 2009



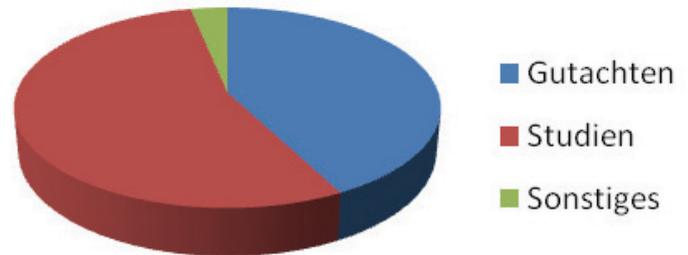
Außendienste 2010



Wie bereits erwähnt habe ich insgesamt sechs Mitarbeiter, die mich bei der täglichen Arbeit unterstützen. Es gibt allerdings viele Themenbereiche, die von uns fachlich nicht abgedeckt werden können. Für solche Fälle brauche ich daher einen Sachverständigen meines Vertrauens, um meine Parteistellung tatsächlich sinnvoll wahrnehmen zu können. Dafür verfüge ich über ein Budget, das ich als eine Möglichkeit sehe, Wissen in jeglicher Form anzukaufen. Nur dadurch ist es möglich, im Verfahren auf fachlich gleichwertiger Ebene aufzutreten, um eine bestmögliche Lösung für die Umwelt zu erreichen. In bestimmten Bereichen sind für allgemeine Fragestellungen Studien erforderlich, die ebenfalls aus dem vorhandenen **Budget** bezahlt werden. Um meine gesetzlichen Aufgaben überhaupt wahrnehmen zu können, ist dieses Budget für mich unerlässlich

Im Jahr 2010 wurden von mir für **Gutachten € 42.780,52** ausgegeben. Für **Studien und die Erarbeitung fachlicher Grundlagen** wurden in diesem Zeitraum **€ 55.014,38** aufgewandt. Vom verbleibenden Betrag wurden insbesondere externe Fortbildungen und Literatur bezahlt, was mein Budget mit der Summe von **€ 3.259,80** belastete. Im Vergleich zum Vorjahr wurden für Gutachten um etwa 40% mehr an Budgetmitteln aufgewendet, während die Ausgaben für Studien um 11% und für externe Fortbildung sowie Literatur um etwa 47% gesenkt wurden. Die Vertei-

lung der Ausgaben ist in folgendem Diagramm ersichtlich:



Aufgrund der geplanten Sparmaßnahmen ist zu erwarten, dass meine Ausgaben für Gutachten in Zukunft im Vergleich zu den Aufwendungen für Studien steigen werden, da die Erarbeitung allgemeiner fachlicher Grundlagen ohne direkten Bezug zu einem konkreten Verfahren nicht mehr leistbar sein wird.

Abschließend darf ich noch ein paar Zahlen zum Arbeitsaufwand darstellen, welcher im Jahr 2010 in der Umweltschutzkanzlei bewältigt wurde: Fünf meiner Mitarbeiter und ich sind Vollzeit beschäftigt, eine Mitarbeiterin ist in Teilzeit. Im Jahr 2010 waren von jedem Vollzeitmitarbeiter des Landes Steiermark exakt 2.000 Arbeitsstunden zu leisten. Mein Team und ich haben darüber hinaus **467 Überstunden** außerhalb der täglich anrechenbaren Maximaldienstzeit verrichtet. Insgesamt entspricht dies etwa **58 Arbeitstagen** bzw. 11 Normalarbeitswochen.

Im Vorjahr wurden von meinen Mitarbeitern und mir **zwei Praktikanten** betreut.



Ziel der sogenannten Feststellungsverfahren gemäß §§ 3, 3a UVP-G 2000 ist es festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und welcher Tatbestand des Anhanges 1 erfüllt ist. In der Realität dienen diese Verfahren im Wesentlichen dazu, an Parametern von Vorhaben so lange zu drehen, bis die Nicht-UV-Pflicht festgestellt werden kann. Auch im Jahr 2010 wurden von der Stmk. Landesregierung wieder eine Reihe derartiger Verfahren durchgeführt, in denen ich als Umwelthanwältin Parteistellung habe.

Eine Reihe von Feststellungsverfahren hatte die Errichtung bzw. Revitalisierung von Wasserkraftwerken zum Gegenstand: In der Gemeinde Niklasdorf beabsichtigt eine traditionsreiche Papierfabrik die bestehende Kraftwerksanlage umzugestalten und beantragte festzustellen, ob diese Änderung eines Kraftwerks in einer Kraftwerkskette einer UVP zu unterziehen ist. Aus den Unterlagen war ersichtlich, dass durch die Änderung nicht mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Ich habe im Verfahren jedoch die Meinung vertreten, dass durch die umfassenden Umbauarbeiten tatsächlich eine Neuanlage vorliegt, welche jedenfalls einer UVP zu unterziehen wäre. Die Behörde hat sich dieser Meinung nicht angeschlossen und festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP durchzuführen ist. Im Großraum Leoben wurden gleich 2 Kraftwerksplanungen an der Mur der Behörde zur Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht vorgelegt. Zwischen den beiden Projekten verbleibt eine freie Fließstrecke der Mur von lediglich 1,6 Kilometer, weshalb es sich um eine Kraftwerkskette handelt. Beide Vorhaben sehen Engpassleistungen von mehr als 2 MW vor, weshalb ich in beiden Verfahren die Meinung vertrete, dass eine UVP durchzuführen ist. Mittlerweile wurde eine der beiden Kraftwerksplanungen zurückgezogen.

In Admont soll auf einer Fläche von 10 ha eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Für dieses Vorhaben enthält das UVP-G 2000 keinen entsprechenden Tatbestand, so dass keine UVP durchzuführen ist.

Im Jahr 2010 wurden 5 Feststellungsverfahren abgewickelt, die intensive Schweinehaltungen in den Bezirken Leibnitz, Deutschlandsberg und Feldbach zum Inhalt hatten. Insgesamt war die Haltung von 2.576 Mastschweinen und 504 Muttersauen Gegenstand der Verfahren. In allen Fällen entschied die Behörde, dass keine UVP durchzuführen ist. Gegen einen dieser Bescheide habe ich berufen (siehe dazu den entsprechenden Beitrag).



Quelle: orf.at

In Leibnitz sind an der Wasserwerkstraße in den letzten Jahren eine Reihe von Einkaufszentren und Fachmärkten entstanden, die nunmehr um ein Möbelhaus ergänzt werden sollen. Für das Einrichtungshaus sind mehr als 350 Parkplätze im luftbelasteten Gebiet geplant, weshalb eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden von der Behörde Gutachten eingeholt, wobei sich klar ergab, dass aus verkehrstechnischer Sicht durch das Möbelhaus mit einer Verkehrszunahme auf den Zubringerstraßen zu rechnen ist, welche im Ist-Zustand schon verkehrlich hochbelastet sind. Der Gutachtensauftrag an den immissionstechnischen Sachverständigen bezog sich dennoch nur auf Emissionen, die durch den Verkehr auf der Anlage selbst entstehen. Diese enge Auslegung entspricht aus meiner Sicht nicht der aktuellen Literatur zur Thematik der Kumulie-



rung von Vorhaben, die sich gegenseitig verkehrlich beeinflussen. Ich habe daher den Antrag gestellt, den immissionstechnischen ASV mit einer erweiterten Fragestellung zu beauftragen. Eine Entscheidung ist bislang nicht ergangen.

Am Flughafen Graz ist die Errichtung eines 4-stöckigen Parkhauses geplant, welches einen bestehenden Parkplatz ersetzen soll. Durch das Vorhaben werden 484 Stellplätze im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D neu geschaffen. Aus den Gutachten war ersichtlich, dass durch das Vorhaben kein zusätzlicher Verkehr erregt werden soll, sondern durch einen geringeren Belegungsgrad der Parkplätze ein flüssigerer Verkehrsablauf mit weniger Suchverkehr gewährleistet werden soll. Gleichzeitig soll die Nutzung des Eigen-PKW attraktiver werden, so dass weniger Leerfahrten von Taxis anfallen. Diese Annahmen erscheinen durchaus plausibel, so dass eine erheblich negative Beeinflussung des Schutzzwecks des schutzwürdigen Gebietes aus meiner Sicht nicht zu besorgen und keine UVP durchzuführen ist.

Im Bereich der ampelgeregelten Kreuzung in Trautenfels kommt es zu Spitzenverkehrszeiten zu Behinderungen der Flüssigkeit des Verkehrs. Im Zuge der Infrastrukturmaßnahmen für die Ski-WM in Schladming wurde daher eine großzügige Kreisverkehrslösung geplant, welche niveaufrei eine ausreichend leistungsfähige Verkehrsabwicklung gewährleisten soll. Aufgrund der geplanten Zu- und Ausfahrtsrampen als eigene Fahrstreifen, der neuen Ortsanbindung Stainach und die erforderlichen Aufschließungen war in einem Feststellungsverfahren die Frage zu beantworten, ob das Vorhaben bzw. dessen Teilabschnitte einen Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G erfüllt. Da die Verkehre auf den einzelnen Teilabschnitten des Vorhabens die Schwellenwerte nicht erreichen, stellte die Behörde fest, dass das Gesamtvorhaben „Knoten Trautenfels“ keiner UVP zu unterziehen ist. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass das Projekt vor der WM

nicht umgesetzt wird.



© salzi.at

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bestimmt, dass auch der Umweltschutz einen Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht eines Vorhabens stellen kann. Im Jahr 2010 habe ich zwei derartige Anträge bei der Behörde eingebracht. Ein Antrag betraf die Errichtung eines weiteren Wasserkraftwerks an der Gulling, welches aus meiner Sicht mit einer bestehenden Anlage eine Kraftwerkskette bildet und wegen der projektierten Ausbauleistung einer UVP zu unterziehen ist. Die Behörde hat mir Recht gegeben und festgestellt, dass für das Kraftwerksprojekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Konsenswerberin hat gegen diese Entscheidung berufen.

Gegen Ende des Jahres 2010 wurde ich darüber informiert, dass eine nördlich der Shopping City Seiersberg gelegene Fläche als zusätzliche Parkfläche für das Einkaufszentrum genutzt wird. Nachfragen bei den Betreibern und der Gemeinde sowie ein Ortsaugenschein haben ergeben, dass die Fläche tatsächlich den Kunden des EKZ als zusätzlicher Parkplatz zur Verfügung steht. Die Kapazität liegt sicherlich weit über dem im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D relevanten Schwellenwert für die Erweiterung von Parkflächen, eine Bewilligung für das Vorhaben ist mir jedoch nicht bekannt. Aus diesem Grund habe ich bei der Behörde einen Feststellungsantrag gestellt.



Das UVP-G sieht vor, dass der Umweltsachverständige im UVP-Verfahren volle Parteistellung einschließlich der Möglichkeit der Berufung und der Beschwerde an den VwGH hat. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind höchst aufwendige Verfahren, die KonsenswerberInnen, Behörde und Parteien fachlich und hinsichtlich ihrer personellen Ressourcen herausfordern. Im Jahr 2010 wurde von mir und meinen MitarbeiterInnen gemeinsam mit externen FachexpertInnen wieder versucht, darauf hinzuwirken, die Auswirkungen der eingereichten Vorhaben auf die Umwelt zu minimieren.

Im Vorjahr konnte ein Verfahren, welches uns bereits mehrere Jahre begleitet, abgeschlossen werden, nämlich die **Erweiterung eines Kalksteinbruches im Naintschgraben** im Bezirk Weiz. Durch intensive Intervention ist es gelungen, nicht nur die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) entscheidend zu verbessern, sondern auch im weiteren Verfahren eine wesentlich verbesserte Quote für die Ausgleichsflächen zu erreichen.

Ein weiteres Vorhaben, welches das Team der Umweltsachverständigen im Jahre 2010 beschäftigt hat, ist das Projekt **Semmering Basistunnel neu**, welches im Moment „auf Schiene“ ist. Durch die frühe Einbindung der Umweltsachverständigen von Niederösterreich und Steiermark bereits in der Planungsphase wurde gewährleistet, dass Umweltauswirkungen aber auch Belästigungen der Anrainer rechtzeitig erkannt und dadurch so gering als möglich gehalten werden können.

Aufgrund unserer Mitarbeit wurde beispielsweise im Vorfeld sichergestellt, dass beim Abtransport

und bei der Deponierung des in großer Menge anfallenden Materials Belästigungen der Anrainer vermieden werden, da keine LKW-Fahren durch Wohngebiet anfallen und der Abtransport größtenteils mittels Förderbändern erfolgen wird. In der Zwischenzeit hat zu diesem Vorhaben sowohl eine öffentliche Erörterung als auch die öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden. Mit dem Genehmigungsbescheid ist noch im ersten Halbjahr 2011 zu rechnen.

Für die Genehmigung der im vorjährigen Tätigkeitsbericht erwähnten, von der Umweltsachverständigen erreichten **Abwärmennutzung beim Vorhaben Gasverdichterstation Weitendorf** fand im Sommer 2010 der Spatenstich statt. Das Vorhaben wird wie geplant realisiert werden können. Das Vorhaben der Gasverdichterstation selbst wurde im Frühjahr 2010 einer Abnahmeprüfung durch die UVP-Behörde unterzogen.

Der im letzten Tätigkeitsbericht erwähnte **Grazer Südgürtel** wurde 2010 ebenfalls bescheidmässig positiv erledigt. Ob diese wichtige Verbindung im Südosten von Graz auch in absehbarer Zeit realisiert werden wird, ist allerdings noch offen und derzeit Gegenstand intensiver Verhandlungen zwischen Stadt Graz, Land und Bund.

In der Gemeinde **St. Anna am Aigen** soll eine **Ferien- und Freizeitanlage** realisiert werden. Eine erste Evaluierung des Projektes ergab noch Optimierungsbedarf hinsichtlich des Landschaftsbildes.

Im Dezember 2010 wurde schließlich die **Bahn-**



stromübertragungsanlage Graz – Werndorf bei der UVP-Behörde zur Genehmigung eingereicht. Dieses Vorhaben muss nach einem entsprechenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs nun doch einem UVP-Verfahren unterzogen werden.

Die Mur ist der größte Fluss der Steiermark und weckt daher bei Energieerzeugern Begehrlichkeiten, auch noch an jenen Abschnitten Laufkraftwerke zu errichten, die sich derzeit als letzte freie Fließstrecken präsentieren. Im Jahr 2010 erfolgte die öffentliche Auflage des Vorhabens der **ARGE Gratkorn**, an der Mur bei Murkilometer 186.500 ein Laufkraftwerk zu errichten. Aus meiner Sicht ist dieses Vorhaben insbesondere wegen seiner Auswirkungen auf die Gewässerökologie höchst problematisch, weshalb ich Gutachten aus den Fachbereichen Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Gewässerökologie, Energiewirtschaft und Ökosystemleistungen eingeholt habe, um auf gleicher fachlicher Ebene mit der UVE argumentieren zu können. Es ist zu erwarten, dass im heurigen Jahr eine erstinstanzliche Entscheidung ergehen wird.



In der Gemeinde Aigen i.E. ist an der **Gulling** im Europaschutzgebiet Nr. 36 „Schluchtwald der Gulling“ die Errichtung eines Wasserkraftwerks geplant. Aufgrund der Lage in einem überaus sensiblen Naturraum habe ich im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens ein technisches Büro mit einer Plausibilitätsprüfung der naturschutzfachlich relevanten Teilgutachten beauftragt. Diese Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen eines prioritären Schutzgutes des Europaschutzgebietes zu erwarten sind. Ich gehe daher davon aus, dass das Vorhaben nicht naturverträglich ist. Darüber hinaus ist der Totalverlust einer geschützten Laufkäferart zu erwarten, so dass auch die Umweltverträglichkeit fraglich erscheint. Es ist zu erwarten, dass dieses Verfahren im Jahr 2011 weitergeführt wird.

Im Jahr 2009 wurde die Schongebietsverordnung Weizer Bergland erlassen. Diese Verordnung setzte auch einen (vorläufigen) Schlusspunkt unter die Aufregung rund um das Vorhaben, auf dem **Wolfsattel** in der Gemeinde Naas einen Trichterabbau durchzuführen, da die Verordnung die Errichtung und Erweiterung von Steinbrüchen explizit verbietet. Im Jahr 2010 kam wieder Bewegung in dieses Verfahren, da die Projektwerber beim Umweltsenat einen Devolutionsantrag eingebracht haben. Der Umweltsenat hat diesen Antrag abgewiesen, die Betreiber haben dagegen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Eine Entscheidung ist derzeit nicht in Sicht.





© kitzeck-sausal.at

Wer an die Südsteiermark denkt, denkt an eine einmalige Kulturlandschaft mit steilen Weinhängen, durchzogen von Streuobstwiesen, Kastanienwäldern und Hopfenfeldern. Dieser Raum beherbergt nicht nur eines der wichtigsten Weinbaugebiete Österreichs, sondern ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht hochinteressant: Das Südsteirische Weinland verfügt neben Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten auch über zwei Europaschutzgebiete, wobei das ESG Nr. 16 „Demmerkogel“ sehr gut geeignet ist, das Spannungsfeld zwischen Naturschutz, Nutzungsinteressen der Grundeigentümern und fehlenden Geldmitteln anhand einer Geschichte zu dokumentieren:

Es war einmal eine hochwertige Mähwiese mit vielen bunten Blumen am Demmerkogel. Im Zuge der Kartierungsarbeiten für das Europaschutzgebiet kamen die Experten sogar zur Überzeugung, dass die Wiese in einem sehr guten Erhaltungszustand ist und trugen dies auch voller Stolz in die Karten ein, die jedermann einsehen kann. Gerade diese Wiese war aber zu Höherem berufen, zumal sie wegen ihrer guten Lage das In-

teresse eines Winzers erweckt hatte, der darauf schon seinen nächsten Landessieger wachsen sah. Ihm war aber klar, dass es recht umständlich sein würde, zu einer Genehmigung für die Anlage eines Weingartens zu kommen, zumal es kaum andere derart hochwertige Wiesenflächen im Europaschutzgebiet gibt. Um das Verfahren abzukürzen, stellte der Weinbauer die Behörde vor vollendete Tatsachen, brach die Wiese einfach um und pflanzte Reben. Die Behörde beauftragte den Grundeigentümer zwar mit der Wiederherstellung der Wiese, anschließend wurde aber ein Verfahren eingeleitet, um eine nachträgliche Bewilligung erteilen zu können. Was einmal gut funktioniert hat, kann auch wieder klappen, weshalb die Taktik der konsenslosen Zerstörung von geschützten Wiesen auch noch auf anderen Flächen angewandt wurde. Für einige Wiesen wurden aber auch Anträge gestellt, bevor sie umgebrochen wurden.

In sämtlichen Verfahren wurden vollkommen richtig negative naturschutzfachliche Gutachten erstellt, da der Umbruch von mageren Flachlandmähwiesen wegen des schlechten Erhaltungszustandes dieses Schutzgutes immer erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzziel des Europaschutzgebietes hat. Da diese Gutachten so gut aufgebaut waren, sah der Winzer offenbar irgendwann seine Chancen geringer werden, die Verfahren zu einem für ihn positiven Ende zu bringen und wandte sich mit einem Vorschlag an die Behörde: Von Amts wegen sollten Ersatzflächen gesucht werden, für deren Kauf und Umwandlung in bunte Blumenwiesen der Weinbauer die Kosten für 10 Jahre übernehmen wird, dafür werden die bereits durchgeführten und noch geplanten Umbrüche bewilligt.



Hier offenbart sich das Dilemma des Naturschutzes: Im ESG Demmerkogel sind die vorhandenen mageren Flachlandmähwiesen in einem durchschnittlich mäßigen bis schlechten Zustand, viele Flächen drohen mangels geeigneter Pflege zu verbuschen, für Maßnahmen ist kein Geld vorhanden. Ein Konsenswerber würde nun bezahlen, wenn er dafür die Bewilligung für den Umbruch bestimmter Flächen bekommt, derartige Abschlagzahlungen sind in den europarechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie jedoch nicht vorgesehen. Wie soll sich also der Umweltschutzwahlgänger verhalten? Einem rechtlich bedenklichen Kuh-

handel zustimmen und dafür aber dringend benötigte Geldmittel für die Pflege und Erhaltung der wertvollen Wiesenflächen lukrieren oder im besten Einklang mit den EU-rechtlichen Vorgaben die Zustimmung verweigern und dafür die weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Schutzgutwiesen in Kauf nehmen? Ich habe mich in dieser konkreten Geschichte mit Bauchweh für die pragmatische Lösung entschieden und dem Ablasshandel zugestimmt. Für die Zukunft werden jedenfalls Lösungen anzustreben sein, rechtlich und fachlich zufrieden stellen.

Neues Heim – Glück allein? Leider nein!

In einer steirischen Gemeinde gibt es mehrere Jungfamilien, die sich vor kurzer Zeit den Traum vom eigenen Haus erfüllen konnten. An einem schönen Hang gelegen entstand so eine kleine Siedlung. Was die Familien aber noch nicht wussten war, dass ein Bauvorhaben über ihnen schwebte: 2010 wurde um die Genehmigung zur Errichtung einer Bodenaushubdeponie auf den angrenzenden Nachbargrundstücken im Ausmaß von rund 370.000 m³ angesucht.... Geplant ist die Anlage für 20 Jahre mit Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Nach Bekanntwerden dieses Vorhabens erfolgten zahlreiche Einspruchserklärungen seitens der Nachbarn, die vor allem ihre Sorge über die zukünftige erhöhte Lärm- und Staubbelastung beinhalteten. An der durchgeführten ersten Verhandlung nahmen schließlich 55 (!) Personen teil, die großteils ihre Beschwerden zu Protokoll gaben. Aufgrund



fehlender Unterlagen seitens der Antragsteller konnten jedoch noch keine Befunde und Gutachten von den anwesenden Sachverständigen abgegeben werden und so wurde die Verhandlung auf unbestimmte Zeit vertagt.

Seitens der Umweltschutzwahlgänger werden die Beschwerden der Anrainer sehr ernst genommen und derzeit in mehrfacher Hinsicht umweltschutzrechtlich überprüft. Eine Entscheidung wird 2011 erfolgen.



Nachdem es im Bereich Motorsport in den letzten Jahren zu immer mehr Veranstaltungen in der Steiermark gekommen ist und die Umweltschutzorganisation sich außer Stande sieht bei allen Rennen vor Ort zu sein, wurde im vergangenen Jahr die Idee geboren, die Steiermärkische Berg- und Naturwacht zur Hilfe beizuziehen. Dies beschränkt sich allerdings auf „unproblematischere Fälle“ wo aus Erfahrung davon auszugehen ist, dass es zu keinen nennenswerten Zwischenfällen kommen wird oder die Veranstalter zu den „Pflegeleichter“ gehören.

Der „Leitfaden – Fahrerlager“, herausgegeben von der Umweltschutzorganisation Steiermark, ist mittlerweile ein fixer Bestandteil eines jeden Bescheides der einzelnen Bezirkshauptmannschaften. In diesem Leitfaden ist genau festgelegt, was die Veranstalter bei ihren Rennen zu beachten bzw. einzuhalten haben.

Um der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht ihre ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit vor Ort zu erleichtern fanden voriges Jahr in vier Bezirken bereits Schulungen zum Thema Motorsportveranstaltungen statt. An Hand von praxisorientierten Beispielfotos wurden die einzelnen Punkte des Leitfadens durchgearbeitet und praktische Tipps zur Aufsichtstätigkeit gegeben. Die allgemeine Diskussion im Anschluss zeigte immer wieder, wie viel Interesse von den einzelnen Gewässeraufsichtsorganen bzw. Bergwächtern vorhanden war.

Leider muss die Umweltschutzorganisation immer wieder feststellen, dass jedes zweite Rennen mit ärgeren Problemen behaftet ist.

Stundenlange Diskussionen vor Ort mit dem Veranstalter und den einzelnen Rennteilnehmern stehen an der Tagesordnung. Da man hier mit alljährlich wiederkehrenden Nichteinhaltungen von Bescheidaufgaben vor Ort sowie heftigsten Verbalattacken konfrontiert wird, ist man bemüht, diese „schwierigen Fälle“ größtenteils selbst in die Hand zu nehmen. Die zusätzliche Überprüfung der Berg- und Naturwacht, wobei hier meist

sogar Gewässeraufsichtsorgane vor Ort sind, haben sich als goldrichtig erwiesen.

In naher Zukunft ist eine steiermarkweite Abdeckung der Schulungen für die Steiermärkische Berg- und Naturwacht geplant, sodass jede Motorsportveranstaltung nach dem Stmk. Geländefahrzeuggesetz unter Beobachtung steht. Eine komplette Übernahme der Kontrollen durch die Steiermärkische Berg- und Naturwacht ist nicht angedacht, da für die Kontrolle der bekannten (und leider häufigen) „Problemfälle“ die Umweltschutzorganisation unter Beiziehung der Amtssachverständigen aufgrund der jahrelangen Erfahrung eine umfassende und genaue bzw. gesetzeskonforme Kontrolle durchführt. Nur dann ist gewährleistet, dass auch diese Fälle überprüft und bei eventuellen Übertretungen die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden.

Für die Umweltschutzorganisation sind Beweisfotos, die von Bergwächtern gemacht werden, schon sehr viel geholfen, um zum Einen die zuständige Bezirkshauptmannschaft und zum Anderen den Veranstalter selbst damit zu konfrontieren.

Für das kommende Jahr ist außerdem eine Neufassung des Leitfadens „Fahrerlager“ angedacht, da die derzeitige Ausgabe vom Juli 2005 stammt und sich mittlerweile einiges am Motorsportsektor getan hat bzw. sich viele Neuerungen ergeben haben.



Im Jahre 2010 wurden von der Umweltschutzgesellschaft insgesamt 13 Motorsportveranstaltungen überprüft.

Als besonders positiv hervorgestochen ist im vergangenen Jahr das sogenannte „Schnappi-Rennen“ in der Gemeinde Deutsch Goritz.

Nur durch einen Zufall (Plakatierung) erfuhr die Umweltschutzgesellschaft von diesem Vorhaben, das schon in den vergangenen Jahren veranstaltet wurde. Bei einer sehr ernsten Verhandlung wurde dem Veranstalter verdeutlicht, welches Vergehen er in der Vergangenheit begangen hat und welche Auflagenpunkte es einzuhalten heißt. Man versprach eine perfekte Veranstaltung abzuhalten, was sich auch bei der Rennkontrolle wirklich bewahrheitete.

Beim „Schnappi-Rennen“ handelt es sich um sog. Minicrossmaschinen mit einer maximalen Leistung von 11 PS, die ausschließlich von Erwachsenen auf einem abgesteckten Rundparcours gefahren werden. Das Fahrerlager wies keinen einzigen Kritikpunkt auf.



Die Maschinen waren alle vorbildhaft auf den Umweltschutzmatten abgestellt und der Tankbereich war in einer Garage gesondert ausgelegt.



Auch die im Vorfeld geforderten Abzäunungen zum Gnasbach (ESG Nr. 15) wurden exakt eingehalten und in den Pausen wurde sofort die Strecke mit Wasser von der Feuerwehr besprenkelt.



Die Umweltschutzgesellschaft würde sich wünschen, dass alle Veranstalter so vernünftig agieren, denn dann wäre das Miteinander oft sehr einfach.



Viele Materiengesetze, die dem Umweltsenat Parteistellung gewähren, räumen ihm gleichzeitig das Recht ein, gegen eine behördliche Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen. Ich versuche nach Möglichkeit bereits im erstinstanzlichen Verfahren meine rechtliche und fachliche Position so klar darzulegen, dass ein Konsens möglich wird. In einigen Fällen ist dies jedoch auch im Jahr 2010 nicht gelungen, so dass ich mich gezwungen sah, von meiner Rechtsmittelbefugnis Gebrauch zu machen.

In meinem letzten Tätigkeitsbericht habe ich über das Feststellungsverfahren zum Vorhaben der Wiederinbetriebnahme des **Dampfkraftwerkes Voitsberg** als Steinkohlekraftwerk berichtet. Zu Beginn des Jahres 2011 habe ich gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Stmk. Landesregierung berufen, wobei ich diese Berufung mit einem Gutachten auch fachlich abgesichert habe, zumal der wesentliche Streitpunkt im Verfahren die Brennstoffwärmeleistung des künftigen Steinkohlebetriebs war. Meine Berufung wurde vom Umweltsenat im Sommer 2010 abgewiesen.

Im Zuge des Verfahrens bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass das alleinige Heranziehen des Parameters Brennstoffwärmeleistung für eine Entscheidung über eine allfällige UVP-Pflicht eines thermischen Kraftwerks nicht ausreicht, um die Auswirkungen eines solchen Projektes auf die Umwelt zu erfassen. Aus meiner Sicht sind andere Parameter (z.B. Jahresbetriebsstunden etc.) wesentlich aussagekräftiger, um das Ausmaß der zu erwartenden Umweltverschmutzung eines derartigen Vorhabens tatsächlich abschätzen zu können, wie es die UVP-Richtlinie der EU vorgibt. Ich gehe daher davon aus, dass die Richtlinie in dieser Hinsicht nicht ordnungsgemäß im österreichischen UVP-G umgesetzt wurde, weshalb ich eine **Beschwerde an die Kommission** der Europäischen Gemeinschaften gerichtet habe. Ob die Kommission auf dieser Basis eine Klage beim EuGH einbringt, ist derzeit nicht absehbar.

In einem Dorf in der Südsteiermark plant ein Landwirt, seine bestehende **Mastschweinehaltung** auszuweiten, so dass künftig 1.999 Tiere gehalten werden. Im Nahbereich ist eine Vielzahl weiterer landwirtschaftlicher Tierhaltungen vorhanden, wobei die Ortschaft im Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen ist. In der Plandarstellung sind sogenannte Geruchskreise eingezeichnet, die sich im gesamten Dorf großräumig überlagern. Im erstinstanzlichen Verfahren hat die Behörde festgestellt, dass das Erweiterungsvorhaben keiner UVP zu unterziehen ist, weil das Projekt und eine benachbarte Schweinehaltung gemeinsam den Schwellenwert von 2.500 Mastschweinen gerade nicht erreichen. Ein anderer Nachbarbetrieb wurde von der Behörde nicht in die Betrachtung des räumlichen Zusammenhanges einbezogen, weil er angeblich über keine baurechtliche Bewilligung verfügt. Ich habe gegen diesen Bescheid berufen, da aus meiner Sicht die Darstellung des Geruchskreises im Flächenwidmungsplan auch ein rechtliches Faktum darstellt, so dass dieser



© Wikipedia



Betrieb selbstverständlich in die Kumulationsprüfung miteinzubeziehen gewesen wäre. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass eine baurechtliche Bewilligung tatsächlich vorhanden ist. Ich bin auf die Entscheidung des Umweltsenates schon sehr gespannt.

Im Jahr 2009 ging die **380-kV-Steiermarkleitung** in Betrieb, weshalb gegen Ende des Jahres eine Abnahmeprüfung stattfand. Im Vorfeld dieser Verhandlung haben zahlreiche Anrainer entlang der Starkstromleitung darüber Klage geführt, dass es bei bestimmten feuchten Wetterlagen zu massiven Lärmbelastigungen durch tieffrequente Brummgeräusche der Leitung kommt. Aufgrund dieser Beschwerden habe ich in der Abnahmeverhandlung die Meinung vertreten, dass die Beschwerden durch Lärmmessungen zu verifizieren, die Ergebnisse einer humanmedizinischen Beurteilung zu unterziehen und auf Basis der Ergebnisse der Konsensinhaberin allfällige zusätzliche Maßnahmen vorzuschreiben sind. Die Behörde hat diese Einwendungen im Abnahmebescheid abgewiesen, weshalb ich dagegen Berufung an den Umweltsenat erhoben habe. Der Berufung lagen Gutachten von Sachverständigen der Stmk. Landesregierung zugrunde. Im Zuge des Berufungsverfahrens wurde von den Betreiberinnen der 380-kV-Steiermarkleitung die Repräsentativität der Messergebnisse in Zweifel gezogen, weshalb ich mich gezwungen sah, ein schalltechnisches Büro aus Deutschland damit zu beauftragen, ein neuerliches Gutachten zu erstellen.



© wapedia.mobi

Der Auftrag lautete konkret, an mehreren Punkten Messungen durchzuführen und unter Zugrundeliegung weiterer Daten (Messergebnisse der Amt-sachverständigen, meteorologische Daten, Daten von Betroffenen) ein Gutachten zu erstellen, das ein realistisches Bild der Betroffenheit der Anrainer durch diese lästigen Brummtöne zeichnet. Um eine Aussage über eine unzumutbare Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung treffen zu können, hat sich die humanmedizinische Amt-sachverständige der Sanitätsdirektion des Landes Steiermark dankenswerter Weise wiederum bereit erklärt, ein Gutachten zu erstellen. Diese Unterlagen wurden im Herbst 2010 dem Umweltsenat übermittelt, eine Entscheidung ist bislang nicht ergangen.

Der Umweltsenat entschied im Vorjahr auch über eine Berufung einer Standortgemeinde gegen einen Feststellungsbescheid über eine geplante Schweinezucht. Dieses Verfahren illustriert sehr schön, wie leicht es ist, an den Schraubchen des Feststellungsverfahrens zu drehen: Das Vorhaben war ursprünglich auf Grundstücken situiert, welche in zwei benachbarten Gemeinden liegen. Die Baukörper waren so angeordnet, dass im Umkreis von 300m Siedlungsgebiet vorhanden war. Aufgrund der geplanten Haltung von 630 Muttersauen lag das Vorhaben somit ursprünglich über dem Schwellenwert der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G (450 Sauenplätze) und war daher klar UVP-pflichtig. In einem ersten Schritt wurden die Baukörper auf dem Vorhabensareal so herumgeschoben, dass der Abstand zwischen Gebäudeumhüllender und Siedlungsgebiet gerade ein wenig mehr als 300m beträgt, so dass plötzlich der Schwellenwert der Z 43a zur Anwendung kommt (700 Sauenplätze) und somit keine UVP-Pflicht mehr festgestellt werden konnte. Eine der beiden Standortgemeinden hat dennoch berufen und in einem zweiten Schritt wurden die geplanten Baulichkeiten noch einmal angepasst, so dass Flächen auf dem Gebiet der berufenden (Standort)Gemeinde nicht mehr be-



anspruch werden. Aus diesem Grund musste der Umweltsenat die Berufung zurückweisen, zumal die Gemeinde durch diesen Akt juristischer Kreativität ihrer Stellung als mitwirkende Behörde und damit ihrer Berufungslegitimation beraubt wurde. Der Einfallsreichtum, mit dem Konsenswerber immer wieder neue Wege und Schlupflöcher für die Flucht aus der UVP finden und diese ausnutzen, erstaunt mich immer wieder auf das Neue!

Der Themenweg „Wilde Wasser“ führt von Schladming entlang des **Untertalbaches** durch die Talbachklamm, vorbei an der alten Mühle, den Naturschutzgebieten Toteisboden und Tettermoor, zum Parkplatz Riesachfall. Im Jahr 2007 erklärte die zuständige Naturschutzbehörde einen etwa 1,5 km langen Abschnitt flussab der Janerbrücke wegen seiner besonderen Ursprünglichkeit und Schönheit auf Anregung des Landesnaturschutzbeauftragten zum Naturdenkmal. Gegen diesen Bescheid wurde von mehreren Grundeigentümern das Rechtsmittel der Berufung erhoben. Diese planten die Errichtung eines Wasserkraftwerks, welches just die besonders schöne Schlucht- und Kataraktstrecke des Untertalbaches in Anspruch nehmen sollte und erachteten sich durch die Ausweisung als Naturdenkmal in ihren diesbezüglichen Rechten verletzt.



Im April 2010 entschied die Landesnaturschutz-

behörde, dass der etwa 700m lange Schluchtabschnitt direkt nach der Janerbrücke die Wertigkeit eines Naturdenkmales habe, der untere Abschnitt diese Kriterien jedoch nicht erfülle und gab den Berufungswerbern teilweise Recht. Die Tatsache, dass der nunmehr nicht mehr naturdenkmalwürdige Abschnitt des Untertalbaches genau mit der Neuplanung des Ausleitungskraftwerks übereinstimmt, sei nur am Rande erwähnt.

Für mich war die Argumentation der Berufungsbehörde in keinsten Weise nachvollziehbar, zumal gerade auch der untere Abschnitt Katarakte, Wasserfälle und klammartige Abschnitte aufweist, die ihn jedenfalls als naturschutzfachlich hochwertig ausweisen. Zudem bin ich der Überzeugung, dass den Berufungswerbern keine Parteistellung im Unterschutzstellungsverfahren zukam, da ihre Rechte als Grundeigentümer durch das Naturdenkmal nicht tangiert werden und die Verfahren hinsichtlich des ursprünglich geplanten Projektes nicht abgeschlossen waren. Aus diesen Gründen habe ich Beschwerde an den VwGH erhoben. Wegen der unmittelbar drohenden Inanspruchnahme des unteren Teiles des Naturdenkmals durch das umgeplante Ausleitungskraftwerk der Berufungswerber habe ich darüber hinaus die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Eine Entscheidung des VwGH ist bislang nicht ergangen.

Bereits im Vorjahr habe ich über die grundsätzliche Problematik der mangelhaften Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie der EU in Bezug auf **Windkraft und Birkwild** berichtet. Dieses Umsetzungsdefizit wurde auch im Jahr 2010 nicht behoben und hat sich anhand eines konkreten Projektes weiter verschärft: Auf der Terenbachalm im Bezirk Voitsberg ist die Errichtung eines Windparks mit 10 Anlagen geplant, der betroffene Höhenrücken stellt nachgewiesen einen wichtigen Lebensraum für das Birkhuhn dar. Es ist mittlerweile gesichertes Wissen, dass das



Birkwild auf den Betrieb von Windkraftanlagen äußerst sensibel reagiert: Balzplätze werden nicht mehr genutzt, es kommt zu letalen Kollisionen mit den Türmen und die lokalen Bestände nehmen über mehrere Jahre hinweg stark ab. Ähnliche Auswirkungen sind auch für das Auer- und das Haselwild zu befürchten.

Für den geplanten Windpark Terenbachalm wird derzeit das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP) und des ÖEK durchgeführt. Für diese Verfahren wurde ein Umweltbericht vorgelegt, zu welchem ich eine Stellungnahme abgeben durfte. Der Umweltbericht konstatiert eindeutig, dass es durch die Errichtung des Windparks Terenbachalm zu sehr starken Verschlechterungen für das Birkhuhn kommen wird. Diese Verschlechterung betrifft nicht nur den konkreten Standort sondern den gesamten Höhenzug der Koralm, da die Populationen durch das Wegfallen einzelner Lebensräume immer mehr verinseln und letztlich zusammenbrechen. Ich bin daher der Meinung, dass der Gemeinde die Genehmigung der Änderung des FWP und des ÖEK zu versagen ist.



Anhand dieses Vorhabens gewinnt die mangelhafte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Vorgeschutz-Richtlinie erneut an Aktualität, da das Birkhuhn und andere jagdbare Vogelarten außerhalb von Europaschutzgebieten entgegen der EU-rechtlichen Vorgaben nicht vor dem absichtlichen Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit geschützt sind, obwohl sich diese Störung auf die Zielset-

zung der Richtlinie erheblich auswirkt. Durch das zu befürchtende Erlöschen der lokalen Populationen ist beim geplanten Windpark von erheblichen Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL für das Schutzgut Birkhuhn auszugehen. Aufgrund der Aktualität dieser Problematik habe ich eine **Beschwerde an die Kommission** der Europäischen Gemeinschaften gerichtet. Ob die Kommission auf dieser Basis eine Klage beim EuGH einbringt, ist derzeit nicht absehbar.

Das Umwelthaftungsrecht ist eine sehr junge Materie und wurde mit dem LGBl. 10/2010 in Steiermärkisches Landesrecht umgesetzt. Das StUHG gibt unter anderem dem Umwelthanwalt das Recht, bei Auftreten eines Umweltschadens **Umweltbeschwerde** an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erheben. Die Behörde hat in diesem Fall Sanierungsmaßnahmen vorzuschreiben. Unter einem Umweltschaden im Sinne des StUHG versteht man Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, welche sich negativ auf deren Erhaltungszustand auswirken. Im Jahr 2010 wurde auf der Tauplitz die Kabinenbahn auf den Mitterstein neu errichtet. Im Zuge dieses Vorhabens kam es insbesondere durch Abgrabungen im Gipfelbereich zu irreversiblen Zerstörungen geschützter Lebensraumtypen, weshalb ich bei der zuständigen Behörde eine Umweltbeschwerde eingebracht habe.



Die Behörde hat in weiterer Folge zu einer Besprechung eingeladen, bei der umfangreiche Maßnahmen vereinbart wurden, um den Lebensraum wenigstens teilweise wieder herzustellen.



Die Tauplitzalm ist ein ganz besonderes Wintersportgebiet: Bereits Jahrzehnte bevor 1936 der erste Schlepplift auf der Tauplitzalm gebaut wurde, war das Gebiet ein beliebtes Ziel für Tourenskifahrer und ist daher eines der ältesten Wintersportgebiete Österreichs.

Der Bereich der Tauplitzalm ist durch die Liftanlagen und zahlreiche autofrei erreichbare Nächtigungsmöglichkeiten intensiv touristisch genutzt. In den letzten Jahren halten auch hier alternative Formen des Wintersports wie das Schneeschuhwandern Einzug, die abseits von Skipisten ein intensives Naturerlebnis garantieren sollen. Die Tauplitzalm war zudem schon immer eine Hochburg des Tourenskisports und des Langlaufs, so dass auch das Öffnen von Almhütten zur Versorgung hungriger und durstiger Wintersportler am Steirersee im Winter attraktiver wird. Um die Steirersee-Hütten im Winter erreichen zu können, ist ein Skidoo erforderlich, das mehrmals in der Woche die Hütten versorgt. Durch diese allmähliche Intensivierung der Nutzung des Raumes zwischen der Tauplitzalm und dem Steirersee kommt es auch zu einer steigenden Verlärmung dieses Gebietes, das einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für eine Reihe von Wildtieren darstellt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Europaschutzgebiet Nr. 35 „Totes Ge-

birge“ ist insbesondere der Schutz des Birkhuhns ein wesentliches Anliegen des Naturschutzes in diesem Raum.

Aus meiner Sicht ist es grundsätzlich wenig konstruktiv, wenn auf der einen Seite Naturnutzer und auf der anderen Seite Naturschützer unbeweglich und unversöhnlich in ihren Ecken hocken und nicht gemeinsam an der Lösung des Problems arbeiten. Aus diesem Grund habe ich die Idee, für den Raum Steirersee gemeinsam mit den Betreibern der Hütten, den Jagdberechtigten, der Almgengossenschaft und allen anderen Interessierten ein Konzept für die Lenkung der Wintersportler zu entwickeln, das dem Birkhuhn und den anderen betroffenen Wildtieren die erforderlichen Rückzugsräume und den Urlaubern das erwartete Naturerlebnis ermöglicht. Es haben bereits erste Besprechungen stattgefunden und für die gewünschten Versorgungsfahrten zur Almhütte konnte ein aus meiner Sicht befriedigendes Ergebnis erzielt werden. Um ein wirklich gut durchdachtes und allgemein akzeptiertes Konzept zu entwickeln und vor allem auch zu verankern, wird noch viel Arbeit erforderlich sein, aber ich bin optimistisch, dass es gelingen wird, gemeinsam ein für alle zufrieden stellendes Ergebnis zu erarbeiten.



©www.ausseerland.at



Umwelt- und Landwirtschaftsminister DI Niki Berlakowitsch sagt in seinem Vorwort von „Natur und Land“ (Zeitschrift des Naturschutzbundes Österreich), Heft 3 aus 2010, dass „Österreich sich glücklich schätzen und stolz sein kann. Wir haben einen Naturreichtum, um den uns viele andere Länder beneiden. Leider liegt es auch in der menschlichen Natur, diesen Reichtum erst dann zu begreifen und zu schätzen, wenn er in Gefahr ist. Zumeist ist es dann jedoch zu spät. Ist eine Art einmal ausgestorben oder sind Lebensräume verschwunden, können diese – wenn überhaupt – nur mit enormen Aufwand und großen Kosten wiederhergestellt werden.“

Das liegt wohl in der Natur des Menschen. Und wann begreift er/sie, was im Leben wirklich zählt? Dass wir nur diese eine Umwelt haben und sie um uns herum ist, bei uns beginnt!

In meiner Arbeit stelle ich mir immer wieder die Frage: „Warum schaffen wir das Naturschutzgesetz nicht einfach ab? Wäre doch alles viel einfacher! Auch die oft als Sündenbock bemühte „Bürokratie“ wäre in diesem Bereich ausradiert. Jeder tut wie er/sie will.“

Oder passiert das nicht auch MIT Naturschutzgesetz?



Wunderschöne unter Naturschutz stehende Eiche
im Eigentum der Autorin

So geschehen in einer steirischen Ortschaft, deren Hauptplatz eine (ehemals) wunderschöne alte Eiche ziert(e).

1984 wurde der 1938 gepflanzte Baum unter Naturschutz gestellt. Aus der damaligen Begründung: Obwohl der Baum erst ein Alter von 46 Jahren aufweist, sind sein Stammumfang, seine Kronenhöhe und sein Kronendurchmesser bereits beachtlich. Hervorzuheben sind noch die schöne und regelmäßige Kugelform und der absolut gesunde Zustand. Der Baum steht zentral auf dem Ortsplatz und ist daher als für das Ortsbild prägend zu bezeichnen. Da diese günstige Wirkung für das Ortsbild sich mit der Zeit durch das Wachstum weiterhin vergrößern wird, ist der Baum absolut erhaltungswürdig.

Im August 2010 wurde der Umweltschutz seitens der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt, dass im Zuge eines Ortsausgleichs durch eine Vertreterin der Bezirkshauptmannschaft im Beisein eines Vertreters des Amtes der Steierm. Landesregierung der FA 13C sowie eines Baumfachexperten festgestellt wurde, dass aufgrund der Sanierung des Marktplatzes offensichtlich der Wurzelbereich derart beschnitten und drainiert wurde, dass die nötige Wasserzufuhr nicht mehr gegeben und somit das Wachstum eingeschränkt ist. Aufgrund der durchgeführten Bauarbeiten nahe dem Wurzelbereich des Naturdenkmals ist mit einem weiteren Wachstum des Baumes nicht zu rechnen. Das Erscheinungsbild hat bereits aufgrund der geringen Belaubung an Imposanz verloren. Aus diesen Gründen wird beabsichtigt, den Schutzstatus aufzuheben.

ACHSO? Ich dachte, wie lautet da die Strategie? Wir stellen etwas unter Schutz, dann zerstören wir es und wenn es gänzlich kaputt ist, heben



„Wir haben die Umwelt, die wir verdienen“

wir den Schutz konsequenzlos wieder auf? Interessanter Zugang! Selbst beim Schreiben dieser Zeilen werde ich nun wieder wütend! Tickt der Mensch wirklich so? Und lassen das unsere Gesetze wirklich zu?

Nachdem ich mich wieder gefasst hatte, fiel die Nachfrage der Umweltschutzgesellschaft sachlicher aus. Einerseits erwähnten wir die Möglichkeit einer strafrechtlichen Konsequenz nach dem Naturschutzgesetz, andererseits forderten wir ein Gutachten über die Möglichkeit der faktischen Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

Dieser Forderung wurde seitens der Behörde entsprochen und ein Gutachten eines naturschutzfachlichen Sachverständigen eingeholt, das ausführlich und dezidiert den Schaden an der Eiche dokumentierte. Aus dem Gutachten: *Das vorhandene Schadensbild an der gegenständlichen zum Naturdenkmal erklärten Eiche ist nicht verursacht durch natürliche Einwirkungen oder ein besonders weit fortgeschrittenes Baumalter, sondern es ist die offensichtliche Folge von Baumaßnahmen zur Platzgestaltung, die augenscheinlich und unsachgemäß ohne die erforderliche Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Schutzes durchgeführt worden sind.*

Weiters wurden auf Schäden, verursacht durch einen Verteilerkasten, Stromkabel sowie Scheinwerfer (alles am Baum befestigt), hingewiesen. Die Umweltschutzgesellschaft schloss sich diesem Gutachten an und beantragte die Verhängung einer Strafe.

Darauf folgten Stellungnahmen der Gemeinde als Auftraggeber, des Planungsbüros sowie der Baufirma, die die Umbauarbeiten des Marktplatzes durchgeführt hatte. Unisono wurde vermit-

telt, dass die Arbeiten sachgemäß durchgeführt und besondere Rücksicht bei allen Arbeiten genommen wurden (es wurden Fotos mit Schaufeln übermittelt, die dies bekräftigen sollten.....). Weiters wurde festgehalten, dass „diese Eiche seit jeher einen wesentlichen Bestandteil des Ortsplatzes bilde.“

Ich darf an dieser Stelle festhalten: „Nicht mehr lange!“

Mit Bescheid vom 24.11.2011 wurde von der Bezirkshauptmannschaft die Unterschutzstellung der Eiche aufgehoben und nicht einmal die - vom Sachverständigen geforderte - Ersatzpflanzung vorgeschrieben.

Eine irreparable Niederlage für den Naturschutz! Eine Niederlage für die dort lebenden Menschen, die sich am Anblick eines wunderschönen Baumes vielleicht täglich erfreut haben.

Ob wenigstens das Strafreferat nun endlich davon erfahren hat?



Wir bleiben dran...



Der Trend zum eigenen Kleinwasserkraftwerk war auch 2010 recht stark. Eine ganze Reihe von Kleinwasserkraftanlagen wurde zur naturschutzrechtlichen Bewilligung eingereicht. Im überwiegenden Fall handelte es sich dabei um Neuanlagen. Wenige Anlagen wurden erweitert, bzw. auf den Stand der Technik gebracht.

Was sind die Auswirkungen des Fließgewässerkriterienkatalogs?

Mit dem Erlass vom 27. März 2009 ist der Fließgewässerkriterienkatalog bei Kraftwerksprojekten anzuwenden. Ziel des FGKK ist es, von Vorneherein ökologisch hochwertige Fließgewässer(-abschnitte), an denen eine elektrozitätswirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist (**No Go's!**), darzulegen und kostenintensive Planungen zu vermeiden helfen. Nach nunmehr beinahe 2 Jahren der Anwendung und dutzenden Projekten, ist ein kleines Resümee zu ziehen.

In den meisten Fällen wird die Umweltanwältin bei den ersten Planungsschritten für ein Kraftwerk nicht mit einbezogen. Daher ist uns auch nicht bekannt, bei wie vielen Projekten die Abarbeitung des FGKK eine Abänderung im Projekt erforderlich machte, bzw., ob deshalb jemals ein Kraftwerksprojekt zur Einstellung gebracht wurde.

Wobei: Im vergangenen Jahr war die Umweltanwältin mit einem Projekt im Hinteren Triebental befasst, wo geplant war, die größeren Fließgewässer des Talraumes für die Erzeugung elektrischen Stroms zu nutzen. Nach Abarbeitung des Fließgewässerkriterienkatalogs war nur für zwei der drei geplanten Anlagen die Weiterführung des Projektes angezeigt. Das dritte Projekt, am

Grünbach situiert, wurde auf Grund der Hochwertigkeit eingestellt.

Der FGKK ist eigentlich kein restriktives Instrumentarium, er ist ja auch erst teilweise fertig gestellt. Die Kriterien, welche die Biotoptypen betreffen, werden nicht abgeprüft, da noch keine offiziellen Daten aus der Biotopkartierung vorhanden sind! Nun, der Biotoptypen-Katalog der Steiermark existiert seit 2008 und anwendbare Regeln zur Bewertung der Biotoptypen, wie z.B. nach Ellmauer T., 2004¹, wären auch vorhanden. Was fehlt, ist der Wille, die Abarbeitung der Kriterien auch einzufordern!

So sind es schon wirklich schöne Bachabschnitte, wo dann hieramts Zweifel darüber erwachsen, warum der Fließgewässerkriterienkatalog keine Hochwertigkeit anzeigt, wo sich also die Frage stellt: „Wurde der FGKK richtig abgearbeitet?“. Diesbezüglich hat die Umweltanwältin an besonders kritischen Projekten Plausibilitätsprüfungen von einem namhaften Ingenieurbüro für Biologie durchführen lassen:

Beispiel Kraftwerk am Hintereggerbach:

Die Abarbeitung des FGKK durch den ökologischen Fachplaner des Projektwerbers wurde widerlegt. Die Plausibilitätsprüfung erbrachte das Vorhandensein eines A-Kriteriums, es wurde also eine „NO GO-Situation“ aufgezeigt! Eine naturschutzrechtliche Bewilligung wäre demnach nicht zulässig, wurde aber von der zuständigen Behörde erteilt. Die Umweltanwältin hat dagegen eine Beschwerde beim VwGH eingebracht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, die von

¹ Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter; Band 3, Umweltbundesamt 2004



der Umweltschädlichkeit beantragte aufschiebende Wirkung wurde nicht zuerkannt.



Hinteregger Bach

Beispiel Kraftwerk am Katschbach:

Die Abarbeitung des FGKK durch den ökologischen Fachplaner des Projektwerbers wurde auch hier widerlegt. Die Plausibilitätsprüfung erbrachte das Vorhandensein eines B-Kriteriums, was aber letztlich für eine Hochwertigkeit nach dem FGKK zu wenig war und keine Auswirkung auf das weitere Verfahren hatte.

Hochwertigkeit nach dem FGKK bedeutet nicht gleichzeitig „Sehr Guter Zustand“ nach der Wasserrahmenrichtlinie

Ein derzeit noch anhängiges Projekt zeigt auf, dass der „Sehr Gute Zustand“ nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht analog die naturschutzfachliche Hochwertigkeit ergibt, bzw., auch nicht umgekehrt. Jedenfalls handelt es sich dabei um – vielleicht unspektakuläre - naturnahe und erhaltenswerte Bachabschnitte. Der bisherige Verlauf des Verfahrens erweckt den Anschein, als ob versucht wird, „die Bewilligungsfähigkeiten“ der einzelnen Materien gegeneinander auszuspielen. Diesmal halt die mögliche naturschutzrechtliche, gegen die wasserrechtliche Bewilligung.

Die Qualität der Projektunterlagen ist nicht großartig

Projektunterlagen, i.e.S. die ökologische Projektplanung, werden in der Regel gemeinsam für die wasserrechtliche und für die naturschutzrechtliche Bewilligung erstellt. Grundsätzlich sollte das kein Problem sein. In der Praxis weisen die ökologischen Untersuchungen oft eine Lastigkeit zugunsten des wasserrechtlichen Verfahrens auf. Das bedeutet, dass der Untersuchungsschwerpunkt auf die Abarbeitung des hydromorphologischen Zustandes gelegt wird, also eine Beurteilung der Hydromorphologie, der Fische, des Makrozoobenthos, des Phytobenthos und der chemisch-physikalischen Parameter durchgeführt wird. Eigentlich ergeben diese Parameter eine recht umfangreiche Untersuchung, deren Ergebnisse auch für die naturschutzfachliche Beurteilung brauchbar sind. Es ist aber immer wieder zu betonen, dass sie keine umfassende Untersuchung darstellen, sondern eine Basis, von der aus erst die Vernetzung zu den „benachbarten Lebensräumen“ noch hergestellt werden muss!

In der Praxis fehlen für die naturschutzfachliche Beurteilung oft ausreichende Untersuchungen der Artenvielfalt. D.h., die teilweise oder streng geschützten Arten, weiters die Arten der Roten Liste und die endemischen Arten sind eher selten in der ökologischen Projektplanung zu finden. Hier heißt es dann oft: „Es wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Geringfügigkeit des Projektes gegeben sind!“ Und es wird auf die einzusetzende ökologische Bauaufsicht verwiesen, welche ausreichen soll, etwaige negative Auswirkungen hintanzuhalten.

Leider ist die Kenntnislage (sprich die zugängliche Information) wegen fehlender eigener (des



Naturschutzes) Untersuchungen und Kartierungen sehr gering. Lokale Bestände, die von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind, können so auf Grund fehlender Diskussionsbasis verloren gehen.

Im Zusammenhang mit fehlenden Untersuchungen ist auch anzuführen, dass der Druck auf die Behörde und auf die Amtssachverständigen, Verfahren möglichst rasch durchzuführen, nicht gerade hilfreich ist. Bestimmte Untersuchungen und Prüfungen sind an die Vegetationsperiode gebunden, Punkt! All zu unkritisches Verhalten (blinder Glaube an die Untersuchungsergebnisse des Konsenswerbers) ist da nicht angebracht. Man sollte im Sinne des Allgemeingutes „Natur“ schon so verständig sein, und akzeptieren, dass das Verfahren deshalb länger dauern kann. Oder man soll Kraftwerksprojekte, wie andere auch, so zeitlich einreichen, dass eine ausreichende Prüfung durchgeführt werden kann.

Fischaufstiegshilfen

Als ein Problempunkt bei der Beurteilung von Kraftwerksprojekten haben sich in letzter Zeit die zu errichtenden Fischaufstiegshilfen erwiesen. Der Grund dafür ist in mehreren Punkten zu finden. Es gibt kein Patentrezept zur Errichtung, bzw. auch keine perfekte Fischaufstiegshilfe.

Seit längerer Zeit war/ist es gängige Praxis, Fischaufstiegshilfen unter Beiziehung eines darin erfahrenen Ökologen zu errichten. Oft erfolgte das in Person des ökologischen Planers, der mitunter gleichzeitig auch ökologische Bauaufsicht ist. Grundsätzlich ist das eher etwas Sinnvolles als etwas Negatives, es führte aber dazu, dass in den eingereichten Projektunterlagen auf eine detaillierte Darstellung der FAH verzichtet wurde. Beim Bau wurde die Fischaufstiegshilfe geformt und nachgebessert, bis sie augenscheinlich funktionierte. Die Detailpläne waren dann – laut

Bescheid Auflage – der Behörde bis zur Kollaudierung zu übermitteln. Da hat es die Behörde dann nicht leicht, eventuell notwendige Umgestaltungen oder Umbauten einzufordern.

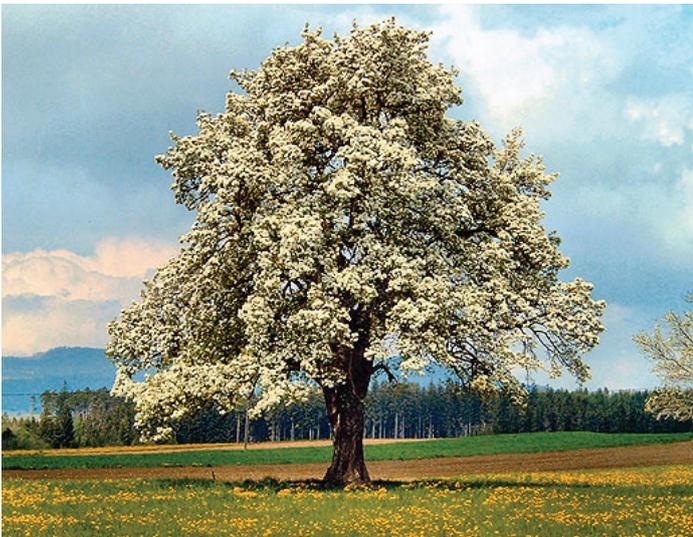
Gleichzeitig wurde im Auftrag des Ministeriums von Experten ein Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen erarbeitet, der inzwischen als Endbericht (aber noch nicht verordnet) vorliegt. Dieser Leitfaden gelangte als Diskussionspapier in Umlauf und trug ob der immanenten Änderungen und Anpassungen zu einer gewissen Unsicherheit bei.

Im Jahr 2010 sind zwei Projekte bewilligt worden, die nach unserer Sicht als heikel zu betrachten waren. In beiden Fällen wurden die FAH's im naturschutzrechtlichen Verfahren größer dimensioniert, vielleicht könnte man auch sagen, an den „Stand der Technik“ angepasst. Ein Projekt war - an einer Schlüsselstelle für die Wanderbewegungen der Fische – an der Liesing im Mündungsbereich in die Mur angesiedelt und es galt die Durchgängigkeit für die Leitfischart „Huchen“ sicher zu stellen. Die zweite Anlage, ein Laufkraftwerk, war ob der beschränkten Platzverhältnisse und des hohen Ausbaugrades problematisch. Der Fischaufstieg musste nahe der beiden Turbinenausströmungen situiert werden. Dabei war zu berücksichtigen, einerseits eine ausreichende Lockströmung zu bekommen und andererseits auch die Koppe als naturschutzfachliches Schutzgut an den unterwasserseitigen Eingang heranzuführen.

Mit dem Leitfaden, i.e.S. mit dem Endbericht zum „Österreichischen Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAH)“, haben wir bis jetzt gute Erfahrungen gemacht und erwarten die Anpassung der zu errichtenden FAH's an den Standard im naturschutzrechtlichen Verfahren.



In unserer Gesellschaft wird beinahe alles mit einem Geldwert versehen. Im Rahmen der TEEB-Studie versuchen Experten auch die vielfältigen Leistungen der Natur finanziell zu bewerten, um aufzuzeigen, welchen hohen finanziellen Verlust der Wegfall dieser Leistungen zur Folge hätte bzw. welche Kosten für die Bereitstellung dieser Leistungen mit technischen Hilfsmitteln aufgewendet werden müssten. Ein Apfelbaum wurde in dieser Studie für seine Leistungen als Lieferant für Früchte und Holz, als Sauerstoffproduzent, Schattenspender und Staubfilter beispielsweise mit € 670 pro Baum und Jahr bewertet.



© Baumschule.biz

Diese Bewertung mag auf den ersten Blick seltsam und wenig praxisrelevant erscheinen. Betrachtet man allerdings das Umweltrecht etwas genauer, trifft man auf eine Vielzahl von Bestimmungen, die der Behörde eine Interessenabwägung auferlegen, bei der im Wesentlichen der volkswirtschaftliche Nutzen eines Vorhabens dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines intakten Fließgewässers, eines schützenswerten Landschaftsbildes oder eines unbeeinträchtigten Rückzuggebiets für geschützte

Tierarten und dergleichen gegenüber zu stellen ist. Da der Wert der Natur so schwer monetär bewertbar ist, ist die Argumentation in den Verfahren daher oft sehr schwierig.

Aus diesem Grund interessiere ich mich für das Konzept der Ökosystemdienstleistungen aus umweltökonomischer Sicht. Dieses Konzept besagt, dass die natürlichen Systeme als „Naturkapital“ betrachtet werden können. Wie andere Kapitalgüter erbringt auch das Naturkapital für den Menschen wertvolle Dienste im Sinne der Bereitstellung von Grundlagen für die unternehmerische Produktion (z.B. Bereitstellung von Rohstoffen, Regenerationsfähigkeit etc.) sowie den öffentlichen und den privaten Konsum (z.B. Erholungs- und Freizeitnutzung). Eine Beeinträchtigung oder Förderung dieser Dienstleistungen wird monetär bewertet und als ökologische Kosten in die Werteentscheidung eingebracht. Die In-Wert-Setzung der Ökosystemleistungen erfolgt anhand von entsprechenden Marktpreisen bzw. Opportunitätskosten oder Zahlungsbereitschaften. Durch diesen umweltökonomischen Zugang können dem im Projekt behaupteten volkswirtschaftlichen Nutzen eines Vorhabens ganz klar die umweltökonomischen Kosten gegenübergestellt werden, wodurch eine Interessenabwägung zwischen Ökologie und Ökonomie sicherlich erleichtert wird.

Ich habe dieses Konzept erstmals im UVP-Verfahren betreffend das Kraftwerk Gratkorn eingebracht. Zusätzlich habe ich wegen der vielen Kraftwerkspläne an der Mur eine Studie in Auftrag gegeben, die die Ökosystemdienstleistungen der Mur darstellen soll, um in den weiteren Verfahren ein klares Argument für den Wert der Natur zu haben.



Hochwasserereignisse im Sommer 2009 führten in Bereichen der südlichen und östlichen Steiermark zu massiven Überschwemmungen. In kurzer Zeit wurden Hochwasserschutzprojekte aus dem Boden gestampft, die technisch den Anforderungen entsprachen, ökologisch aber teilweise gravierende Untersuchungs- und Umsetzungsdefizite aufwiesen. Fördertöpfe, noch dazu zusätzliche Mittel aus dem Katastrophenschutz, sind zeitlich nur befristet verfügbar und es ist schwer, in einem kurzen Zeitraum erfolgreich Grundablöseverhandlungen zu führen, Untersuchungen anzustellen, und, und, und..., um ein, sowohl für den Hochwasserschutz als auch für den Naturschutz, optimiertes Projekt auf die Beine zu stellen.

Bei einem Hochwasserschutzprojekt am Oedterbach in Feldbach wurde daher seitens der Umweltschützerin Berufung gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung eingelegt. Trotz Information über Vorkommen von zu schützenden Arten (Edelkrebse, Ukrainisches Bachneunauge) wurden keine abklärenden Untersuchungen durchgeführt und wäre massiv in deren Lebensräume eingegriffen worden. Der Berufung der Umweltschützerin wurde teilweise stattgegeben und es wurden zusätzliche Auflagen zur Abmilderung des Eingriffes vorgeschrieben.

Edelkrebse waren durch die ökologische Bauaufsicht letztlich in diesem Abschnitt des Oedterbaches keine mehr zu sammeln und zu übersiedeln. Gleich zu Beginn der Bauarbeiten am naturnahen Abschnitt des Projektbereiches wurde ein Ukrainische Bachneunauge (Querder) gefunden,



© O. Tiefenbach: massive Eingriffe in die Bachsohle



© O. Tiefenbach: Ukrainisches Bachneunauge

Ein Verfahren mit ähnlichen Gegebenheiten wird derzeit auch in der Gemeinde Bad Gleichenberg durchgeführt. Der Ort Bad Gleichenberg ist umgeben von Europaschutzgebiet und daher sollte das Vorkommen von schützenswerten Arten nichts Überraschendes sein, es musste eigentlich damit gerechnet werden. Trotzdem wurde der Naturschutz bei der Planung des Hochwasserschutzprojektes erst sehr spät beigezogen. Die Umweltschützerin wurde wenige Tage vor der



naturschutzrechtlichen Verhandlung von Fachleuten über Vorkommen des Edelkrebsees, der Würfelnatter und des Ukrainischen Bachneunauges im erweiterten Projektgebiet informiert. Abklärende ökologische Untersuchungen wurden auch hier nicht durchgeführt.

Um dem Projekt aus Sicht der Umweltschutzbehörde zustimmen zu können und dabei nachhaltige negative Auswirkungen möglichst zu vermeiden, wurde gefordert, eine externe, im Umgang mit den o.a. Schutzgütern erfahrene, ökologische Bauaufsicht einzusetzen. Die Umweltschutzbeauftragte tritt sehr dafür ein, Bauarbeiten in ökologisch sensiblen Bereichen durch eine ökologische Bauaufsicht begleiten zu lassen. Grundsätzlich ist es aber weder Aufgabe noch Sinn der ökologischen Bauaufsicht Untersuchungen und Erhebungen im Vorfeld der Arbeiten durchzuführen.

Ein weiteres Problem, quasi eine „Altlast“ aus früheren Zeiten schutzwasserwirtschaftlichen Werks, stellen die begradigten Bäche dar, die, oft auch noch mit Beton-Halbschalen ausgelegt, kaum eine Funktion des Lebens- und Erholungsraumes „Bach“ erfüllen können. Obwohl es fachlich- und interessenübergreifend auch ein Ziel der Schutzwasserwirtschaft ist, Renaturierungen so naturnah wie möglich zu gestalten, zeigen die Projekte aus den letzten Jahren, dass es auch bei gemeinsamer Anstrengung und guter Umsetzung nicht erreicht wird, einmal Zerstörtes wieder so herzustellen, wie es vorher war. Die Maßnahme ist als solche sichtbar.

Besonders trifft das unserer Meinung nach auf kleinere mäandrierende Fließgewässer des Tief-

landes zu. Den Bächen den Platz zur Verfügung zu stellen, den sie natürlicherweise beanspruchen würden, ist praktisch kaum möglich. Die dafür notwendige Flächen sind nicht oder nur unverhältnismäßig teuer abzulösen. Es gilt als Erfolg, wenn das Gewässer im gefassten und oftmals mit Steinen gesicherten Bachbett pendeln kann.



© ZT-Büro Depisch; Renaturierung am Grazbach, Hatzendorf

Leider kann auf die „gottlose gerade Linie“ (Zitat i. A. Friedensreich Hundertwassers) in den Planungen noch immer nicht verzichtet werden. Das 10. Bundesland wird man nicht mehr los!



Überprüfungen der Pflichtwasserabgabe an ausgewählten Ausleitungskraftwerken werden von der Umweltschutzbehörde schon seit dem Winter 1998/1999 in Auftrag gegeben. Leider ist es auf Grund der beschränkten finanziellen Mittel nur möglich eine geringe Anzahl der, in die mehrere Hunderte gehenden, Anlagen in der Steiermark zu überprüfen. Es werden keine regionalen Schwerpunkte gesetzt, sondern möglichst zufällig verteilt. Allerdings werden bekannte Problem- anlagen auch wiederholt geprüft.



Messung mit der elektromagnetischen Messsonde



Restwasserstrecke an der Laßnitz

Ergebnisübersicht für den Winter 2009/2010

Insgesamt wurden zwischen 23.02.2010 bis 27.04.2010 bei 27 Wasserkraftanlagen / 31 Wasserfassungen 76 Dotierwasser- bzw. Zuflussmessungen durchgeführt.

Die zu überprüfenden Anlagen, verteilten sich dabei auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Murau (4 Anlagen), Judenburg (5), Liezen (5), Knittelfeld (2), Leoben (1), Deutschlandsberg (4) und Hartberg (6).



...wenn mal nicht so viel Restwasser abgegeben wird, dann tut es auch der Kübel!

Ergebnisse der Erstüberprüfung

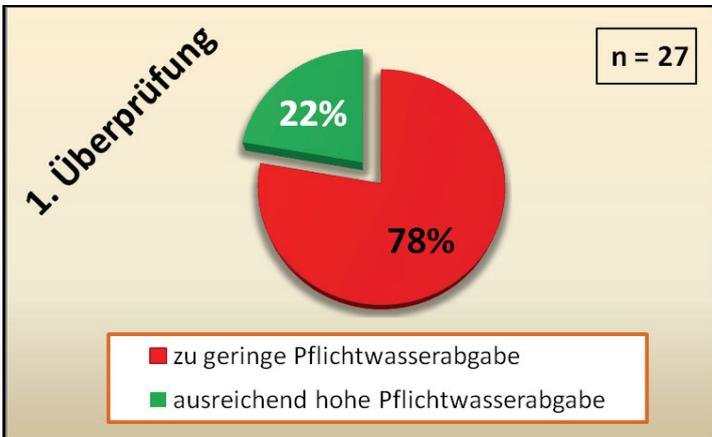
Im Rahmen der 1. Untersuchungsserie wurde bei 21 Anlagen (= 78 %) **zumindest eine Auflage hinsichtlich der Pflichtwasservorschreibung nicht eingehalten**. Hierbei kann entweder die Entnahmestrecke und/oder, sofern vorhanden, die Fischaufstiegshilfe zu gering dotiert sein. Die diesbezüglichen Unterschreitungen variierten zwischen 16 % und 100 % (= KEINE Dotierwasserabgabe).

6 Anlagen (= 22 %) erfüllten die behördlichen Vorgaben (= Abgabe von mind. 90 % der Pflicht-

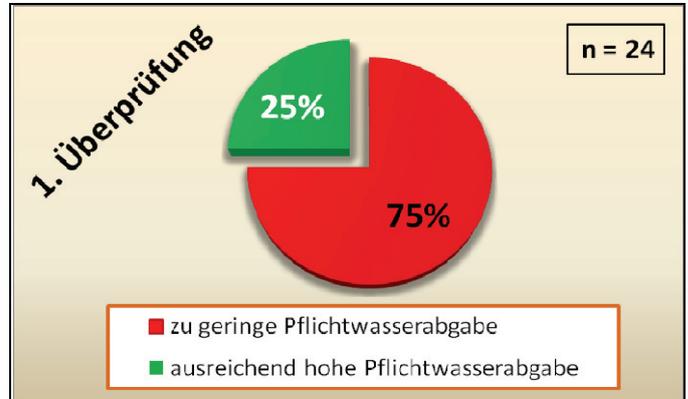


wasservorschreibung) vollständig.

Verglichen mit den Untersuchungen aus dem Vorjahr war somit eine weitere Verschlechterung zu dokumentieren:

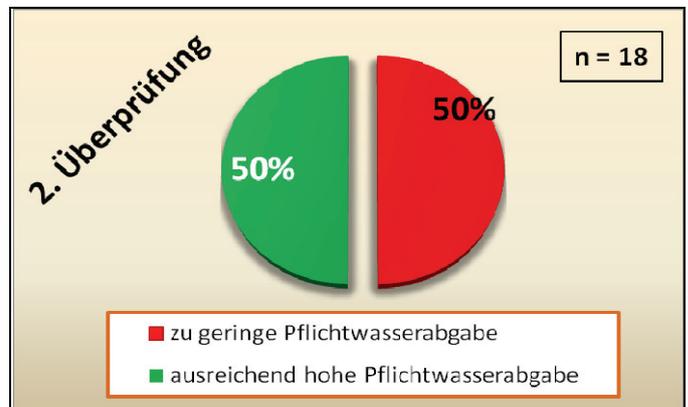


Ergebnis der 1. Überprüfung der Pflichtwasserabgabe (n = 27)



Ergebnisse der Zweitüberprüfung

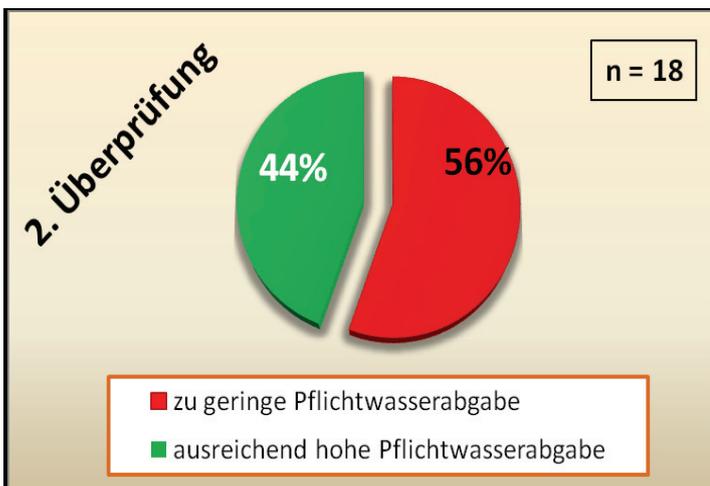
Auftragsgemäß hatte bei einer Unterschreitung der Pflichtwasserabgabe im Zuge der Erstuntersuchung eine weitere Kontrolle zu erfolgen. Von diesen 18 einmalig beanstandeten Anlagen **erfüllten dann 10 Anlagen (56 %) auch ein zweites Mal die Auflagen nicht.** Bei weiteren 8 Anlagen war die Pflichtwasserabgabe ausreichend hoch.



Überprüfungsergebnisse 2009

Fünf der 2009 untersuchten und beanstandeten Anlagen, wurden auch 2010 überprüft.

Ergebnis:



Ergebnis der 2. Überprüfung der Pflichtwasserabgabe (n = 18)

Ausreichend hohe Pflichtwasserabgabe	1 Anlage
Zu geringe Pflichtwasserabgabe bei der 1. Überprüfung	1 Anlage
Zu geringe Pflichtwasserabgabe auch bei der 2. Überprüfung	3 Anlagen



Seitens der Umweltschutzbehörde ergab sich auf Grund der Überprüfungen folgende Vorgehensweise:

Bei zweimaliger Unterschreitung der Pflichtwassermenge wurde bei den zuständigen Strafreferaten der Bezirkshauptmannschaften unter Beilage der Überprüfungsberichte Anzeige gemäß § 33 Abs. 1 NschG 1976, LGBl. Nr. 65/1976 idF LGBl. Nr. 71/2007 iVm § 34 leg.cit. zur Erlassung

einer angemessenen Strafe sowie der Einhaltung der im Bescheid festgelegten Restwassermenge d.h. der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erstattet (8 x).

Wurde bei den Überprüfungen eine einmalige Unterschreitung festgestellt, wurden hierüber nur die Betreiber selbst benachrichtigt, mit dem Ersuchen, den rechtmäßigen Zustand sorgfältiger zu überprüfen (13 x).

Ein Praktikum bei der Umweltschutzbehörde

Mein Name ist Bernadette Gruber, ich studiere Umweltsystemwissenschaften und habe im Sommer 2010 ein sechswöchiges Praktikum bei der Umweltschutzbehörde absolviert. Während dieses Praktikums konnte ich einen sehr guten Einblick in Tätigkeiten der Umweltschutzbehörde gewinnen und auch einiges, was ich in meinem Studium gelernt habe, anwenden. Vor allem aber habe ich viel Neues und Interessantes dazugelernt.

In meinem Praktikum wurden zwei Schwerpunkte gesetzt, zum einen die Problematik mit Neobiota und zum anderen Kleinwasserkraftwerke. Zu Beginn habe ich mich in beide Themen eingearbeitet, fachliche Unterlagen als auch Projektberichte durchgelesen und darüberhinaus versucht einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen zu bekommen. Mein Betreuer, Herr Dr. Fauland, hat mich hierzu ausreichend mit Material versorgt und war auch immer darum bemüht mir meine Fragen ausführlich zu beantworten und mich möglichst viel einzubinden. Besonders spannend waren die Außendienste, bei welchen ich ihn begleitete.

So konnte ich das zuvor Gelesene hautnah erleben. Ich bekam die Gelegenheit an Verhand-

lungen über Kleinwasserkraftwerke als auch bei Besichtigungen von Wasserkraftanlagen teilzunehmen. Desweiteren war ich bei Begehungen oder Verhandlungen von anderen bewilligungspflichtigen Bauvorhaben dabei und konnte miterleben wie die Überprüfung von Auflagen abläuft. Ein besonderes Highlight war ein kleines Projekt über die Neophytenvorkommen am Eisteich in Lassing, welches ich nach einer Vorbesprechung mit dem Bezirks-Naturschutzbeauftragten Mag. Klafp ausarbeitete. Ich dokumentierte die unterschiedlichen Neophytenarten, die am Eisteich vorkommen und verfasste einen Bericht über ihre Gefahren und Optionen zu deren Bekämpfung. Im Innendienst habe ich mich unter anderem der Mitgestaltung der Homepage der Umweltschutzbehörde gewidmet, für welche ich Berichte verfasste beziehungsweise vervollständigte. Darüberhinaus arbeitete ich mit dem Geoinformationssystem des Landes Steiermark.

Alles in allem habe ich mein Praktikum bei der Umweltschutzbehörde sehr genossen, nicht nur wegen den spannenden Themen mit denen ich mich befassen konnte, sondern auch auf Grund des angenehmen Arbeitsumfeldes.



Ich bin zwar keine Referentin, da ich aber trotzdem einen Beitrag zum Tätigkeitsbericht leisten soll, hier einmal etwas zum Nachdenken!

Als ich das letzte Mal mit Freunden gemütlich zusammensaß, diskutierten wir, was eigentlich Mut bedeutet bzw. was jeder einzelne darunter versteht. Es wurden viele Beispiele der Freizeitgestaltung aufgezählt wie bungee jumping, Ballonfahren, Paragleiten, Fallschirmspringen, free-climbing etc. Auch einzelne Berufsgruppen wie Feuerwehrleute oder Bergretter, also Menschen, die im Alltag für uns ihr Leben riskieren, wurden genannt. Dann haben alle mich angeschaut und wollten wissen, was für mich Mut bedeutet. Ich sagte: „**Eine eigene Meinung haben und dahinter stehen.**“

Klingt einfach und ist eigentlich selbstverständlich, aber wie schaut es in der Realität aus?

Wenn es wirklich um etwas geht und man die Meinung anderer dazu einholen will oder gar Hilfe bräuchte, bekommt man sehr oft die Antwort: Möchte mich da nicht einmischen! Da kannst eh nichts daran ändern, da stehst auf verlorenem Posten, das interessiert niemanden! Warum will keiner mehr für etwas oder jemanden eintreten? Warum keine Verantwortung übernehmen? Leben wir in einer Zeit, wo das Motto lautet: Es gibt keine Probleme, solange ich sie verdränge bzw. nicht zur Kenntnis nehme? Es haben nur mehr Wenige den „Mut“, jemandem beizustehen.

Kaum einer will sich mehr die Mühe machen, sich mit unangenehmen Situationen auseinanderzusetzen, weil das kostet Zeit und vielleicht auch Nerven und man müsste dann ja auch eine Entscheidung treffen. Wenn schon, dann sollen andere uns die Entscheidung abnehmen. Delegieren heißt das Schlagwort; sollen sich doch andere darum kümmern. Und trotzdem werden gerade diese Menschen, die sich so verhalten als diplomatisch und klug dargestellt. Sie lassen alles so lange auf sich zukommen, bis sie gezwungen werden zu handeln und sind dann um Schadensbegrenzung bemüht, die allerdings oft nur sehr halbherzig ausfällt. Die Folge davon ist Frust, Hilflosigkeit und Vertrauensverlust bei den Betroffenen.

Jetzt werden manche fragen, was hat das mit Umwelt oder Naturschutz zu tun? Sehr viel! Wir machen uns Sorgen um all die vom Aussterben bedrohten Arten, bejammern den Verlust der Lebewesen, ob pflanzlicher oder tierischer Natur, die wir bereits verloren haben. Aber keiner macht sich wirklich Gedanken, dass es immer weniger Menschen mit **eigener Meinung, Rückgrat und Charakter** gibt. Sind es aber doch genau jene Menschen, die vielleicht noch etwas in unserem Denken verändern können und unter anderem auch bereit sind für die Natur und (Um)Welt einzutreten.

Umweltoswald 2010

Seit etlichen Jahren verleihen die Naturschutzorganisationen nach gemeinsamen Beschluss den „Umweltoswald“, welcher nach meinem Vorgänger HR Dr. Alois Oswald benannt ist. Diese Auszeichnung wurde im Vorjahr in den Kategorien Politik, Umweltaktivist, Lebenswerk und „beamteter Naturschutz“ vergeben. Neben dem Moore schützenden Bürgermeister von Kulm am Zirbitz Johann Obermayer, dem umtriebigen Bewahrer der Schwarzen Sulm Franz Zirngast und der ehemaligen Geschäftsführerin des Naturschutzbundes Gertraud Prügger erachtete die Jury auch meine Arbeit als Umweltschützerin des

Landes Steiermark für würdig, mit dem Umweltoswald belohnt zu werden.

Die Übergabe erfolgte im Rahmen einer stimmungsvollen Feier in der Weinbauschule Silberberg, an der zu meiner großen Freude auch alle meine Mitarbeiter teilnahmen.

Der Umweltoswald steht jetzt in meinem Büro in meinem direkten Blickfeld und wird mir Ansporn sein, mich weiterhin mit aller Kraft für den Schutz unserer Natur und Umwelt einzusetzen.





©Naturschutzbund



© Landespressedienst

16 Jahre Krampf oder doch eine Erfolgsstory?

Als ich 1995 in die Umweltschlichtung versetzt wurde, erwartete mich ein Referat besetzt mit Hofrat Dr. Oswald, einer Juristin, einem Verfahrenstechniker, einem B-Mann und zwei Sekretärinnen.

Ein sehr kleines Referat, jedoch eigenständig arbeitend und mehr als ambitioniert.

Mein Wissen über die Umweltschlichtung beschränkte sich auf meine Tätigkeit, welche ich im Bereiche der Hoheitsverwaltung vorher auszuführen hatte.

In diesem Bereich war ich gewohnt, entweder Aufträge zu erteilen oder sie zu erhalten. Nunmehr wurde ich in eine Position gedrängt, in der ich, um etwas zu erreichen, ersuchen oder bitten musste. Eine absolute Gewöhnungsphase, jedoch wurde mir im Laufe der letzten Jahre bewusst, dass man mit Freundlichkeit (jedoch nicht Untertänigkeit) wesentlich mehr erreichen konnte als wenn man den Verkehr miteinander im Befehlston bewältigt. Trotzdem war mir von Anfang an klar und wurde mir bewusst gemacht, dass

sowohl der Umwelt wie auch dem Naturschutz entweder keine große Beachtung oder sogar Missachtung gezollt wurde.

Hierbei musste ich von meinen Kolleginnen und Kollegen in der Umweltschlichtung lernen, dass nur Beharrlichkeit und Zähigkeit zum Erfolg führen. In den vielen Jahren sind mir die mannigfachsten Probleme bewusst geworden und auch an die Umweltschlichtung herangetragen worden. Manche dieser Probleme waren hausgemacht und beruhten sogar auf einem gewissen Grad an Querulantentum, jedoch waren die meisten Beschwerden sehr wohl vollkommen berechtigt und wurden zu Recht angebracht.

Dabei bewegten sich die Bürgerbeschwerden von zu viel und zu starkem Rauch aus dem Schornstein des Nachbarn bis zu Maßnahmen von Behörden, die vom Bürger nicht nachvollzogen werden konnten, warum diese umweltrelevant waren.

Innerhalb dieser breiten Palette wurden im Laufe meiner Dienstzeit hunderte Beschwerden,



entweder schriftlich, mündlich oder telefonisch angebracht und versucht Lösungen herbeizuführen.

In manch zähen Bemühen ist es jedoch gelungen Problemlösungen für alle Beteiligten herbeizuführen. Nicht jedoch konnten alle Beschwerden positiv erledigt werden und sind diese in manchen Fällen durchaus gerechtfertigt, jedoch in manchen Fällen aus völlig unverständlichen Gründen abgelehnt oder nicht genehmigt worden.

Dabei wurde in dieser Zeit vom Umweltschutzwahl vielleicht oft zu „harte Maßnahmen“ gegen die Umweltsünder oder dgl. verlangt und fehlte dabei in manchen Fällen das diplomatische Fingerspitzengefühl, dies jedoch nur aus dem Grund, um dem Umweltschutzwahl zum Sieg zu verhelfen.

Nunmehr führt seit einiger Zeit die Umweltschutzwahl Frau MMag. Ute Pöllinger die Umweltschutzwahl und versucht diese mit weiblichem Geschick und Diplomatie und auch einer sehr klugen Verhandlungstaktik Lösungen herbeizuführen.

Manchmal gelingt es ihr manchmal nicht. Was

ich dabei besonders schätze, ist die Geradlinigkeit und nicht Fanatismus.

In wünsche allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Umweltschutzwahl dass ihrem Streben und Wollen nach einer gesunden Umwelt und Natur Erfolg bescheinigt wird. Dies wird jedoch nur dann gelingen, wenn auch auf Seiten der Politik und der Wirtschaft endlich eingesehen wird, dass nur eine gesunde Natur und Umwelt ein Leben miteinander ermöglicht. Solange jedoch Politiker in ihrem Streben und in ihrem politischen Programm aufnehmen, dass sie es als vorrangiges Ziel sehen die Umweltschutzwahl zurückzudrängen, kommt mir in meinem Bestreben für eine gesunde Umwelt etwas Angst auf.

Ich hoffe jedoch, dass die Einsicht siegen wird und auch alle politischen Kräfte zukünftig einsehen, dass nur mit einem Miteinander unter Einbeziehung der Umweltinteressen ein normales Weiterleben möglich ist.

In diesem Sinne der Umwelt und der Natur alles Gute und natürlich der Umweltschutzwahl und ihren MitstreiternInnen.

